



## **Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III (BQT-III) für den Studiengang Master Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 23.01.2024**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie am 17.01.2024 die nachstehende Satzung für das Verteilungsverfahren der BQT-III beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuteilungsverfahren
- § 3 Annahme des Ausbildungsplatzes
- § 4 Tausch von Ausbildungsplätzen
- § 5 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III) ist in der Anlage 1 „Regelungen über die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT-III)“ der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie beginnt jeweils im September eines Jahres.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Anlage 1 erstreckt sich die BQT-III über ein Studienjahr und wird im 3. und 4. Fachsemester (auch während der Semesterferien) durchlaufen. Das Studienjahr wird in Tertiale mit jeweils vier Monaten eingeteilt; die Tertiale umfassen die Bereiche BQT-III (teil-)stationär, BQT-III ambulant sowie einen praktikumsfreien Bereich. Die Tertiale finden in einer alternierenden Reihenfolge mit jeweils einem Drittel der teilnehmenden Studierenden (Kohorte) statt.
- (3) Die Studierenden stellen einen elektronischen Antrag auf Zuteilung der BQT-III-Plätze und geben anschließend Kombinationen der persönlich festgelegten Reihenfolge der Tertiale und der Ausbildungsstätten (Priorisierung) an. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf diese Priorisierung; die Universität orientiert sich jedoch bei der Vergabe der BQT-III-Plätze daran. Die Zuteilung erfolgt durch die\*den BQT-III-Beauftragte\*n der Universität Ulm.

#### **§ 2 Zuteilungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zuteilung der Plätze in der BQT-III ist unter Benutzung des von der Universität Ulm vorgesehenen Formulars bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres bei der\*dem BQT-III-Beauftragten der Universität Ulm einzureichen.

- (2) Sofern der Antrag gemäß Absatz 1 fristgerecht eingegangen ist, weist die\*der BQT-III-Beauftragte den Studierenden die Plätze nach ihrer Priorisierung zu.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Anträge innerhalb einer Priorität gemäß § 1 Abs. 3 die Anzahl der zur Verfügung stehenden BQT-III-Plätze, weist die\*der BQT-III-Beauftragte zunächst die verfügbaren Plätze unter Berücksichtigung der Priorisierung nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge zu:
  - a) Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte\*r oder einer\*einem Schwerbehinderten Gleichgestellte\*r im Sinne des Schwerbehindertengesetzes
  - b) Wahrnehmen von Familienpflichten gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LHG
  - c) Vorliegen unbilliger Härte
  - d) Studierende nach Absatz 5 Satz 2, sofern diese nicht im vorherigen Verfahren berücksichtigt werden konnten
  - e) sonstige Studierende im Zuteilungsverfahren
  - f) Studierende nach Absatz 5 Satz 1.
- (4) Können nicht alle Priorisierungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet bei Rangleichheit das Los.
- (5) Über Anträge von Studierenden, die die Frist nach Absatz 1 versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz nicht angenommen haben, wird erst nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 2 entschieden. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben; für diese gilt, soweit das Zuteilungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, Absatz 2.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der zur Verfügung stehenden BQT-III-Plätze insgesamt, gilt Absatz 3 a) bis d) entsprechend; die übrigen BQT-III-Plätze werden per Los vergeben.

### **§ 3 Annahme des Ausbildungsplatzes**

- (1) Die Zuteilung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die\*der Studierende die nach § 3 Absatz 3 FSPO Anlage 1 erforderlichen Voraussetzungen spätestens zu Beginn der BQT-III erfüllt hat.
- (2) Nimmt ein\*e Studierende\*r die Tätigkeit bei der ihr\*ihm zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat die\*der Studierende und die Ausbildungsstätte die\*den BQT-III-Beauftragte\*n darüber unverzüglich zu unterrichten. Die\*der Studierende wird beim nächsten Zuteilungsverfahren nachrangig nach § 2 Absatz 3 f) behandelt, wenn die Unterrichtung der\*des BQT-III-Beauftragten nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens erfolgt und der Rücktrittsgrund von der\*dem Studierenden zu vertreten ist.

### **§ 4 Tausch von Ausbildungsplätzen**

Ein Tausch von Ausbildungsplätzen ist nicht möglich.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Ulm, den 23.01.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
- Präsident -